Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1931 | Nr. 37

Inhalt:

(Nr. 13651.) Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden. Vom 1. Oktober 1931.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landespolizeibehörden (§ 3 Abs. 1 PVG.) sind zuständig:

a) für Maßnahmen zum Schutze des Meeresufers, soweit dafür nicht Sonderpolizeibehörden bestehen;

b) für die Genehmigung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen;

c) für die Reichsverweisung von Ausländern;

d) für Angelegenheiten der Landeskriminalpolizei (vgl. I des RdErl. betreffend Landeskriminalpolizei vom 20. Mai 1925 II A 10 [20] (MBliV. S. 569) und RdErl. vom 12. Dezember 1928 II 1000/1 (MBliV. S. 1198);

e) für die Genehmigung von Entwürfen für die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen zur Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser oder zur Fortschaffung der Abfallstoffe, jedoch unbeschadet der sich aus dem Preußischen Wassergesetze vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ergebenden Zuständigkeiten;

f) für die Angelegenheiten der Chaussee-Baupolizei.

§ 2.

Die Kreispolizeibehörden (§ 3 Abs. 2 PVG.) sind zuständig für Angelegenheiten der Chausseepolizei in Ortspolizeibezirken mit weniger als 5000 Einwohnern.

Änderung GS 1934 S. 60

§ 3.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Zuständigkeitsregelungen, die die ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 PVG.) betreffen, werden aufgehoben, soweit sich nicht aus den folgenden Paragraphen etwas anderes ergibt.

Wegen der Sonderpolizeibehörden (§ 2 Abs. 2 PVG.) gilt § 8 des Polizeiverwaltungsgesetzes.

§ 4.

Unberührt bleiben die Zuständigkeitsregelungen, die durch Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen, Kabinettsorders oder Erlasse getroffen sind, sofern diese in den älteren preußischen Provinzen nach dem 1. Januar 1850, in den neueren preußischen Provinzen und Helgoland nach deren Vereinigung mit Preußen erlassen sind.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Oktober 1931.)

§ 5.

Unberührt bleiben die im § 29 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 in Verbindung mit der Hannoverschen Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. September 1852 (Hann. Gesetzsamml. S. 339) enthaltenen Zuständigkeitsregelungen, betreffend die Ortspolizei des Landrats und der Kirchspielgerichte, soweit nicht einzelne der von den Kirchspielgerichten bisher wahrgenommenen Geschäfte allgemein den Kreispolizeibehörden übertragen sind.

§ 6.

Unberührt bleiben die im § 399 Ziffer 39 des Preußischen Wassergesetzes aufrechterhaltenen Bestimmungen der Hannoverschen Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852 (Hann. Gesetzsamml. S. 257).

§ 7.

Unberührt bleiben die durch die §§ 4 und 14 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) und den § 7 des Gesetzes, betreffend die Anlagen von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen vom 1. Mai 1865 (Gesetzsamml. S. 317) getroffenen Zuständigkeitsregelungen.

Berlin, den 1. Oktober 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 13652.) Verordnung über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei. Vom 1. Oktober 1931.

Auf Grund des § 54 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das preußische Staatsgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Gegen eine polizeiliche Verfügung, die in einer Angelegenheit der Ausländerpolizei erlassen wird, steht demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb zweier Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu.

Zu den Angelegenheiten der Ausländerpolizei im Sinne dieser Verordnung gehören, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch die Angelegenheiten, bei denen es sich um Anträge nichtreichsangehöriger Personen auf Erteilung einer in den geltenden Paßvorschriften vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung handelt.

§ 2.

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

a) gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident;

b) gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin der Oberpräsident.

§ 3.

Die §§ 45, 46, 47 Abs. 1, 48, 52 und 53 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die preußische landwirtschaftliche Verwaltung Nr. 30 vom 1. August 1931 ist eine von dem Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Reichsverkehrsminister erlassene Polizeiverordnung zur Regelung der Wasserwirtschaft im Gebiet der unteren Oder (Wässerordnung) vom 14. Juli 1931 veröffentlicht, die am 15. August 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. August 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 196 vom 24. August 1931 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe vom 20. August 1931, veröffentlicht, die am 1. Oktober 1931 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. September 1931.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

3. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 184 vom 10. August 1931 ist eine Polizeiverordnung der Minister für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und des Innern zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 veröffentlicht, die am 6. August 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. September 1931.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Berichtigung.

Auf Seite 178 Zeile 8 von oben muß es „8. Juni **1926**" statt „8. Juni 1928" heißen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1931
   über die Genehmigung der am 15. Mai 1931 beschlossenen Änderung des Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 31 S. 152, ausgegeben am 1. August 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1931
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Stadtschaft der Provinz Hannover
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 34 S. 151, ausgegeben am 22. August 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau für den Bau einer 50 000 Volt-Doppelleitung von Thale nach Hüttenrode — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — und über die Aufhebung des durch Erlaß vom 24. November 1930 der Elektrizitätsversorgung Ilfeld-Blankenburg in Nordhausen verliehenen Enteignungsrechts

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 38 S. 201, ausgegeben am 19. September 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Celle für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Versorgungsgebiets der Überlandzentrale des Kreises Celle — ausgenommen Leitungen mit einer Spannung von mehr als 15 000 Volt und Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 35 S. 159, ausgegeben am 29. August 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1931

über die Genehmigung des am 8. August 1931 beschlossenen Nachtrags zu den Satzungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts

durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 36 S. 201, ausgegeben am 22. August 1931;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Insterburg für den Ausbau einer Steinchaussee von der Provinzialstraße Insterburg—Skaisgirren bei Szacken über Tobacken nach Buchhof mit einer Stichchaussee Tobacken—Waldfrieden

durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 37 S. 163, ausgegeben am 12. September 1931;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. August 1931

über die Genehmigung des 41. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen

durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 36 S. 157, ausgegeben am 5. September 1931;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1931,

durch den genehmigt wird, daß das den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, verliehene Enteignungsrecht für den Bau der Teilstrecken Hamm-Herford zweier 220 000 Volt-Doppelleitungen mit je einer Mastenreihe vom Gersteinwerk bei Hamm zur Freiluftstation Lehrte bei Hannover, welches durch den Erlaß vom 21. August 1930 auf die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, A.-G. in Dortmund, übertragen worden ist, für den Teilabschnitt von Hamm bis zum Schnittpunkt der 220 000 Volt-Leitung Osnabrück-Paderborn (bei Ummeln-Steinhagen) auch für das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, und somit für beide Gesellschaften gemeinsam gilt

durch die Amtsblätter der Regierung in Minden Nr. 37 S. 125, ausgegeben am 12. September 1931, und der Regierung in Münster Nr. 38 S. 190, ausgegeben am 19. September 1931;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Lippeverband in Dortmund für die Ausführung seiner Anlagen

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 36 S. 143, ausgegeben am 5. September 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.